



LAG KJS NRW



# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 45 / Oktober 2004

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

mit dem kommunalen Optionsgesetz, das Verfahrensregelungen zur Bildung der aus örtlichen Sozialhilfeträgern und Arbeitsagenturen bestehenden Arbeitsgemeinschaften (ARGE) enthält, wird die Hartz-Gesetzgebung abgeschlossen.

Obwohl die Jugendhilfe hier nur indirekt beteiligt ist, haben die Reformen gleichwohl massive Auswirkungen auf deren Träger und Maßnahmen und insbesondere auf die Jugendsozialarbeit, deren rechtliche Stellung in den Sozialgesetzbüchern durch das Optionsgesetz neu geregelt wird.

Der vorliegende Beitrag kommt nach einer Analyse der Leistungen und Grenzen des neuen SGB II zu dem Schluss, dass die Angebote der freien und kommunalen Träger der Jugendsozialarbeit zwar neu ausgerichtet werden müssen, dass deren Bedeutung für das Gelingen der gesellschaftlichen und beruflichen Integration junger benachteiligter Menschen aber noch nie so groß war.

Thomas Pütz M.A.  
Geschäftsführung

**A**rbeitsförderung braucht Jugendhilfe

*Thomas Pütz M.A.*

Die Gesetze zur Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) haben den Abbau der Langzeit- und Massenarbeitslosigkeit durch den Umbau der Arbeitsverwaltung zu einem Dienstleistungszentrum und durch neue Vermittlungsgrundsätze und -instrumente zum Ziel. Sie leiten – neben dem Paradigmenwechsel in den sozialen Sicherungssystemen – aber auch einen Paradigmenwechsel im Verhältnis von Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik ein.

Bislang waren Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gleichrangig mit den Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderung). Für die Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) wird dieses Verhältnis mit der Einführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) im Rahmen von Hartz IV durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) geändert. Mit In-Kraft-Treten des SGB II ab 01.01.2005 haben die Leistungen nach SGB II und sowie die korrespondierenden Leistungen nach SGB III Vorrang vor den Angeboten des SGB VIII.

Für chancenbenachteiligte junge Menschen kann dies dramatische Folgen haben, da die Gefahr besteht, dass Kommunen und Land sich aus der Förderung der Jugendsozialarbeit zurückziehen.

## Das „einnehmende“ Wesen des SGB II

Verstärkt wird diese Gefahr durch die in §7 Abs. 1 SGB II enthaltene Zielgruppendefinition „Erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 16 Jahre“. Als erwerbsfähig gem. §8 Abs. 1 SGB II gilt, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. §9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt und seine Eingliederung in Arbeit nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Die Altersgrenze 16 Jahre korrespondiert mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht, die spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 endet. Die Kombination aller drei Bedingungen dürfte, mit Ausnahme der (schulpflichtigen) Schulmüden und Schulverweigerer, auf nahezu die gesamte Klientel der heutigen Jugendsozialarbeit zutreffen.

Die Jugendämter könnten aufgrund der Nachrangigkeit auf die Idee kommen, zukünftig Leistungen nach §13 SGB VIII zu verweigern, wenn sie der Ansicht sind, dass das Leistungsangebot nach SGB II und III nicht hinreichend ausgeschöpft wurde. Dass dies nicht nur eine potentielle, sondern eine reale Gefahr darstellt, zeigt die Tatsache, dass bereits jetzt erste Kommunen in Nordrhein-Westfalen ihre Fördermittel für Jugendwerkstätten und -beratungsstellen für das Haushaltsjahr 2005 gesperrt haben und auch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK NRW) einen Rückzug aus der Landesförderung dieser Einrichtungen prüft.

Besonders prekär für die bestehenden Angebote werden solche Entscheidungen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Kommunen und Land im Bereich der Jugendsozialarbeit nicht einzelne junge Menschen, sondern in der Regel Einrichtungen fördern. Bei Mittelstreichungen kann deshalb nicht zwischen jungen Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II und III haben und solchen, die einen Anspruch nach SGB III und SGB VIII haben, differenziert werden. Stattdessen würde es die Einrichtung insgesamt treffen. Eine mögliche Lösung könnte hier die Umstellung auf personenbezogene Entgelte bieten. Plausibel wäre der Rückzug aus der För-

derung von Angeboten der Jugendhilfe, wenn die Leistungen des SGB II und SGB III die Entwicklungschancen junger benachteiligter Menschen umfangreich sicherstellen würden. Hiervon kann jedoch keine Rede sein.

## Chancen und Risiken des SGB II

Die so genannte U25-Zielgruppe, also erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren, sollen zwar durch „Persönliche Ansprechpartner“, „Fallmanager“ mit einer Betreuungsrelation von 1:75, „Profiling“, „Eingliederungsvereinbarungen“, „Jugendkonferenzen“ und dem nahezu vollständig möglichen Zugriff auf die SGB III-Leistungen besonders intensiv betreut werden. In Verbindung mit dem Rechtsanspruch für ALG II-Empfänger auf diese Hilfen steht hier ein in sich konsistentes und vorbildliches Unterstützungssystem zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist aber, dass diese besondere Betreuung ausschließlich „auf sofortige Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit“ ausgerichtet ist (Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, Bundesagentur für Arbeit, September 2004, S. 14) und dass Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung, die im Bedarfsfall auch als Verwaltungsakt erlassen wird, „erhebliche rechtliche Konsequenzen [...] für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seine Bedarfsgemeinschaft“ (ebd. S. 13), beispielsweise eine dreimonatige Sperre von ALG II, zur Folge hat.

Eine sofortige und nachhaltige Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung wird jedoch, sofern geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze überhaupt zur Verfügung stehen, bei den meisten individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen, die oft massive und multiple Problemlagen und Vermittlungshemmnisse mitbringen, nicht möglich sein. Für sie bleibt nur die Vermittlung in eine (mit sehr weitgehenden Zumutbarkeitsregelungen versehene) Arbeitsgelegenheit, die in der Praxis oftmals mehr den Charakter einer Gelegenheitsarbeit haben dürfte. Nicht nur im Interesse der jungen Menschen selbst, sondern auch angesichts der Herausforderungen der Wissensökonomie, des demographischen Wandels und des bevorstehenden Arbeitskräftemangels verbietet sich ein

solches Einschleusen junger Menschen in den Niedriglohnsektor auf Kosten einer wirklich zukunftsgerichteten Qualifizierung.

### **Jugendhilfe und Arbeitsförderung müssen sich ergänzen**

Es steht zudem in unüberbrückbarem Widerspruch zu den Zielen des SGB VIII, das in §1 Abs. 1 jedem jungen Menschen „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ garantiert und gemäß §1 Abs. 3 „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen [soll], Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“. Hier kommen der umfassendere Ansatz und der präventive Charakter der Jugendhilfe zum Ausdruck, der junge Menschen nicht aufgibt oder abschiebt, sondern mit ihren Leistungen dazu beitragen will, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ zu schaffen (§1 Abs. 3 SGB VIII).

Dass Jugendhilfe einen umfassenderen Förderansatz verfolgt, bedeutet allerdings nicht, dass ihr auch alle notwendigen Instrumente selber zur Verfügung stehen. Will sie gemäß §13 Abs. 1 SGB VIII soziale Benachteiligungen ausgleichen und individuelle Beeinträchtigungen überwinden, ist sie im Regelfall auch auf die Leistungen der Arbeitsförderung angewiesen. Ihre Angebote sollen daher auch unter anderem mit den Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt werden (§13 Abs. 4 SGB VIII). Die Handlungsphilosophien und Arbeitsansätze der Arbeitsförderung und der Jugendhilfe dürfen also nicht als konkurrierend, sondern müssen als komplementär betrachtet werden. Beide Bereiche brauchen einander und die jeweils spezifischen Stärken sind auf Ebene der Jobcenter zusammen zu führen. Dass dies beim Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Funktions- und Denkweisen der zentralistisch geführten Bundesbehörde mit 90.000 Mitarbeitern sowie der dezentral organisierten Kommunen nicht einfach ist, dürfte selbstverständlich sein. Es wird also darauf ankommen, nicht nur Strukturen zusammen zu bringen, sondern lernende Organisationen zu schaffen.

### **Aufgaben der Kommunen, des Landes und der freien Träger**

Den freien Trägern der Jugendsozialarbeit und ihren Zusammenschlüssen auf Landesebene kommt die Aufgabe zu, mit den für die Jobcenter verantwortlichen Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Arbeitsagenturen (bzw. optierenden Kommunen) zusammen zu arbeiten, ihre Angebote und Maßnahmen je nach den lokalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten abgestimmt einzubringen und dabei ihren die Arbeitsmarktpolitik übergreifenden Anspruch deutlich zu machen. Auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben (als Teil der Arbeitsgemeinschaften oder als allein verantwortlicher Träger) die durch die Bundesagentur für Arbeit finanzierten Leistungen nach SGB II und SGB III durch eigene geeignete Maßnahmen nach Bedarf zu ergänzen.

Das Vorhandensein jugendhilfebasierter Maßnahmen wird umso wichtiger, je mehr die Vergabepolitik der Bundesagentur für Arbeit erstens zu einem Kahlschlag bei den freien Trägern der Jugendberufshilfe führt und somit die Anzahl qualifizierter Träger, die sich in die Jobcenter einbringen können, stark dezimiert und je mehr die zentralen Ausschreibungsverfahren zweitens dazu führen, dass lokale, für die jeweiligen Region passgenaue und bewährte, Angebote nicht mehr zur Verfügung stehen. Überregionale Träger sind in der Regel nicht in der Lage, die für eine berufliche Integration notwendigen Strukturen und Netzwerke im notwendigen Umfang aufzubauen.

In Kenntnis der Nachrangigkeit des §13 SGB VIII vor den Leistungen des SGB II und im Wissen um die Unverzichtbarkeit der Jugendhilfe für die Integrationschancen junger benachteiligter Menschen wurde im Oktober 2004 durch den nordrhein-westfälischen Landtag das Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. AG KJHG - KJFÖG) verabschiedet, dass die Kommunen und das Land verpflichtet, unter anderem die für die Jugendsozialarbeit erforderlichen kommunalen Mittel und Landesmittel bereit zu stellen (§15 Abs. 1 und §16 Abs. 1 i. V. m. §13 KJFÖG). Ein oben beschriebener Rückzug der Kommunen und des Landes aus der

Förderung dürfte demnach rechtlich fragwürdig sein.

Gleichzeitig sind die Träger der Jugendsozialarbeit verpflichtet, ihre Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen schulischer Bildung und vermittlungsorientierter Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten. Das heißt, die Maßnahmen mit schulischer Bildung und Arbeitsmarktpolitik zu verzahnen und sie gleichzeitig im Sinne eines klaren Leistungsprofils abzugrenzen. Auf die Jugendsozialarbeit, insbesondere auf die Jugendberatungsstellen und -werkstätten, kommen somit neue Herausforderungen zu.

#### **Fazit**

Gelingt es, die gewaltigen Chancen, die im neuen SGB II liegen, zu nutzen und seine systembedingten Risiken durch eine sinnvolle Verzahnung mit den Möglichkeiten des SGB VIII zu minimieren, so dürfte die Benachteiligtenförderung in Deutschland einen großen Schritt nach vorne gemacht haben.

---

#### **IMPRESSUM:**

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Postfach 290 250  
50524 Köln  
EMAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co.  
KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische  
Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS  
NRW)